

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2019

Herausgegeben in Hildesheim am 04. September 2019

Nr. 36

---

Inhalt	Seite
26.08.2019 - Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landkreises Hildesheim für die Nutzung von technischem Geräten und Medien aus dem Kreismedienzentrum	638
28.08.2019 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	641
30.08.2019 - Im Flugbereinigungsverfahren Heersum erfolgt die teilweise Änderung der vorläufigen Besitzzeiweisung zum 01.Oktober 2019 und wird hiermit nach § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz öffentlich bekannt gegeben.	642
03.09.2019 - Bauleitplanung der Gemeinde Sibbesse , Landkreis Hildesheim	643
03.09.2019 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	645
03.09.2019 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim	647

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)  
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)  
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landkreises Hildesheim  
für die Nutzung von technischen Geräten und Medien  
aus dem Kreismedienzentrum**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Das Kreismedienzentrum stellt allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim, der Stadt Hildesheim, der kreisangehörigen Gemeinden bzw. in freier Trägerschaft befinden, sowie Einrichtungen des vorschulischen Bereichs - kostenfrei - zeitweise Medien und Geräte ausschließlich für nicht gewerbliche Zwecke zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus können Medien und Geräte - gegen Entgelt - außerschulischen Einrichtungen zugänglich gemacht werden.

Dazu gehören:

1. Vereine und Verbände der Sport-, Jugend- und anerkannten Wohlfahrtspflege sowie kirchliche Einrichtungen,
  2. anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie als gemeinnützig anerkannte Verbände, deren Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen,
  3. in begründeten Einzelfällen auch andere Einrichtungen - nicht jedoch Privatpersonen.
- (3) Die unter Absatz 2 genannten Nutzer/innen haben entsprechend der „Entgeltfestsetzung für das Kreismedienzentrum des Landkreises Hildesheim über die Nutzung durch außerschulische Einrichtungen“ privatrechtliche Entgelte zu entrichten.

Eine Entgeltermäßigung oder -befreiung ist ausnahmsweise möglich.

Inhaber/innen der Niedersächsischen Ehrenamtskarte aus dem Landkreis Hildesheim können zweimal jährlich Medien oder Geräte entgeltfrei ausleihen.

- (4) Durch seine/ihre Unterschrift erkennt der Nutzer/die Nutzerin die Geschäftsbedingungen an und bestätigt insbesondere, die Medien und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben und pfleglich zu behandeln.

**§ 2**

**Privatrechtliche Entgelte**

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Entgelte richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen „Entgeltfestsetzung“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Entgelte sind bei Erhalt der Geräte oder der Medien zu zahlen.  
Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Entleihfristen (§ 3) werden neben dem Entgelt Säumniszuschläge erhoben, die bei der Rückgabe der Geräte oder Medien zu entrichten sind.
- (3) Darüber hinaus werden bei einer eventuellen Einziehung Einziehungszuschläge fällig.

### **§ 3 Entleihfristen**

Medien sind innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben.  
Geräte werden für die Dauer von 3 Tagen ausgeliehen.  
Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch jeweils einer Absprache mit dem Kreismedienzentrum.

### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, Medien und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (2) Schäden sind unverzüglich zu melden. Das Kreismedienzentrum behält sich vor, eventuelle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Nutzer/der Nutzerin geltend zu machen.

### **§ 5 Technische Angelegenheiten**

- (1) Medien dürfen nur in und mit Geräten eingesetzt werden, die technisch einwandfrei sind.
- (2) 16 mm-Filme und Videobänder sollen bei Rückgabe zurückgespult sein.
- (3) Bei der Ausgabe von technischen Geräten (z.B. Beamer, Camcorder) erfolgt - wenn notwendig/gewünscht - eine technische Einweisung.

### **§ 6 Sonstiges**

- (1) Kunden/Kundinnen des Kreismedienzentrums erhalten einen Kundenausweis, der jeweils vorzulegen ist.
- (2) Der Entleiher/die Entleiherin darf für die Vorführung entliehener Medien keine Eintrittsgelder erheben.
- (3) Die Nutzer/innen setzen die durch das Kreismedienzentrum zur Verfügung gestellten Medien eigenverantwortlich ein und prüfen im Vorfeld deren inhaltliche Eignung im Hinblick auf Zielsetzung und Adressatenkreis.
- (4) Das Kreismedienzentrum stellt ausschließlich Medien mit dem Recht zur nicht gewerblichen öffentlichen Vorführung zur Verfügung. Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, die rechtlichen Vorgaben (u.a. Jugendschutzgesetz, Urheberrecht, Rechte der GEMA) zu beachten.
- (5) Besondere technische sowie medienpädagogische Beratungen und Fortbildungsmaßnahmen erfolgen nach individueller Absprache.
- (6) Hinsichtlich der Nutzung von Online-Medien gelten besondere Bestimmungen, die der Internetseite des Kreismedienzentrums zu entnehmen sind.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 29. März 2011 außer Kraft.

Hildesheim, den 26.08.2019

LANDKREIS HILDESHEIM  
Der Landrat



**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung**

**Am Montag, 09. September 2019, findet um 16.00 Uhr  
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,  
eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung statt.**

**I. Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung vom 17.06.2019 - öffentlicher Teil -
3. Einwohnerfragestunde
4. Ernennung von Feuerwehrführungskräften; Ernennung des Brandschutzabschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Süd  
Vorlage Nr. 625/XVIII
5. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Limberg und Wöhren“ – LSG-HI 074 im Gebiet der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim  
Vorlage Nr. 617/XVIII
6. Bau eines Radweges zwischen Bledeln und Ingeln-Oesselse  
- Anfrage der KTA's Clemens Gerhardy und Josef Stuke vom 23.07.2019
7. Sachstandsbericht Planung Hochwasserschutz
8. Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage in der Stadt Hildesheim  
Vorlage Nr. 632/XVIII
9. Klimaschutzagentur Hildesheim; Gesellschafterrat  
- Antrag der Gruppe SPD – CDU vom 26.08.2019
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Hildesheim, 28.08.2019

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
Hansen

## Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Postfach 100842, 31108 Hildesheim



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser**

Az: Fleckenstein -611 Heersum 010/2-5/19

Hildesheim, den 30.08.2019

### **Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung (Teilbereich)**

Im **Flurbereinigungsverfahren Heersum, Landkreis Hildesheim 153**, wird gemäß § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

**zum 01. Oktober 2019**

die teilweise Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.09.2016 angeordnet.

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

### **Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.**

Der vollständige Text dieser Anordnung mit Begründung und den Überleitungsbestimmungen, die Gebietskarte und die Karte der Neuzuteilung liegen **vom 09.09. bis 20.09.2019** bei der Gemeinde Holle im Bauamt (Am Thie 1 bei Herrn Morgener, Zimmer 15) während der Dienststunden **für die Beteiligten zur Einsichtnahme** aus. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: [www.arl-w.niedersachsen.de/bekanntmachungen/](http://www.arl-w.niedersachsen.de/bekanntmachungen/)

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in Erläuterungsterminen **am Montag, den 23.09.19 und am Dienstag, den 24.09.2019 jeweils in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr im Gemeinschaftsraum der Sporthalle Heersum, Neuer Weg 61, 31188 Holle** von Angehörigen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt. Spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig. Weitere Erläuterungen anhand von Unterlagen sind vom 25. bis 27.09.19 im Amt für regionale Landesentwicklung (Anschrift siehe Rechtsbehelfsbelehrung) **nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich.

#### Hinweise:

Den betroffenen Eigentümern sind entsprechende Unterlagen zugesandt worden.

Bei Antragstellung im Rahmen der Agrarförderung sind stets die Flächengrößen der neu zugeteilten Flurstücke anzugeben. Die Beantragung von Ausgleichszahlungen für nicht mehr existente Flurstücke (Altbestand) führt grundsätzlich zu Abzügen bei Prämienzahlungen. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über diese Änderung zu informieren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht - Flurbereinigungsgericht -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

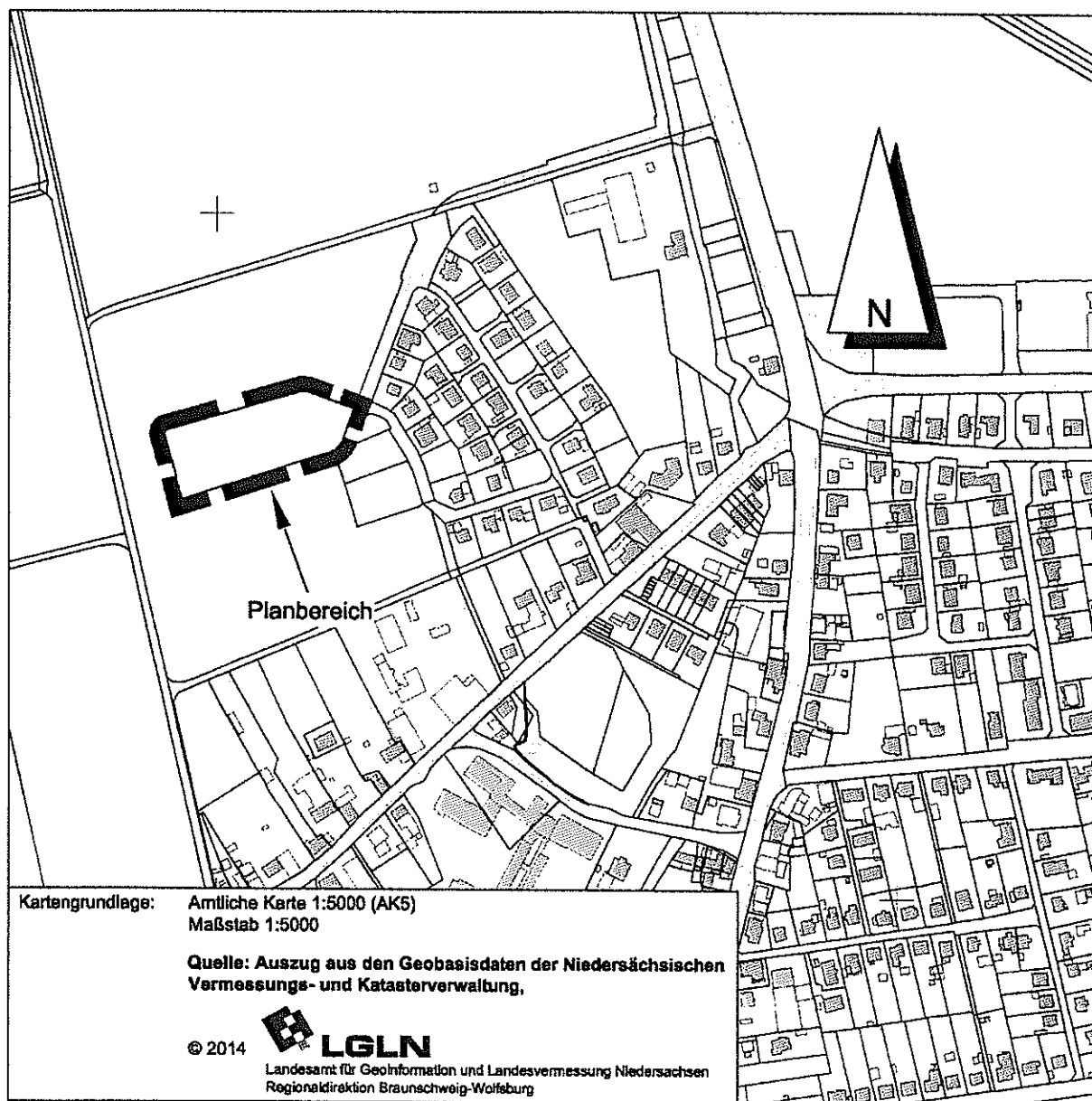
gez. Fleckenstein

## Bauleitplanung der Gemeinde Sibbesse

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 2.9.2019 die 2. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westlich der Despe“ in der Ortschaft Sibbesse als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westlich der Despe“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht.

Der Planbereich der 2. Änderung liegt nordwestlich der Ortsmitte Sibbesse. Er wird wie in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westlich der Despe“ mit Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Sibbesse, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse, während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westlich der Despe“ in Kraft.

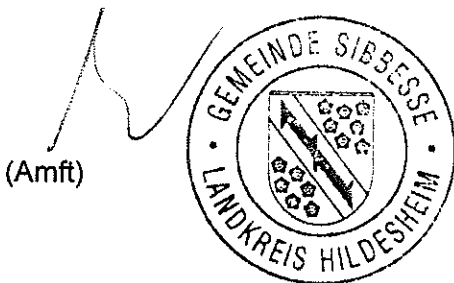
Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.





## Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

Am Donnerstag, dem 12.09.2019, um 16.00 Uhr,  
findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit  
statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 04.06.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Erstinformation zu den Rechtsänderungen im Eingliederungshilferecht ab 01.01.2020 (BTHG, SGB IX und Nieders. AG SGB XII / IX)  
- mdl. Vortrag von Prof. Dr. Kestel, HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen
5. Lebensbegleitende Berufsberatung  
- mdl. Vortrag von Frau Beger, Agentur für Arbeit
6. Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld  
- Vorlage 538/XVIII - 2
7. Förderzentrum Bockfeld - zur Neubesetzung und Ausschreibung der Verbandsgeschäftsführungsstelle  
- Vorlage 640/XVIII
8. Jugendbeteiligung  
- Antrag 307/XVIII der Gruppe SPD-CDU vom 06.06.2019
9. Informationen zum Antrag der Fraktion DIE LINKE – Resolution ambulante Pflege  
- Vorlage 637/XVIII
- 9.1. Verabschiedung einer Resolution zur Situation der ambulanten Pflege im Landkreis Hildesheim  
- Antrag 305/XVIII der Fraktion DIE LINKE. vom 28.05.2019
10. Berichtswesen im Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit  
hier: Jahresberichte 2018  
- Vorlage 618/XVIII
11. Mitteilungen der Verwaltung

12. Anfragen

Im Anschluss findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, den 03.09.2019

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Wöhler

# GEMEINDE SÖHLDE

DER BÜRGERMEISTER



BETTRUM  
FELDBERGEN  
GROß HIMSTEDT  
HOHENEGGELSEN  
KLEIN HIMSTEDT  
MÖLME  
NETTLINGEN  
SÖHLDE  
STEINBRÜCK

---

## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2018. (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 22.08.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Söhlde beschlossen:

### § 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Söhlde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Bettrum, Feldbergen, Groß Himstedt, Hoheneggelsen, Klein Himstedt, Mölme, Nettlingen, Söhlde und Steinbrück unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Hoheneggelsen, Nettlingen und Söhlde sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Bettrum, Feldbergen, Groß Himstedt, Klein Himstedt, Mölme und Steinbrück sind Grundausrüstungsfeuerwehren.
- (2) Die Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit Grundausrüstung sind in drei Züge gegliedert.

### § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Söhlde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Söhlde erlassene „Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Söhlde“ zu beachten.

### § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen

Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Söhlde erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Söhlde“ zu beachten.

#### **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Gruppenführerinnen und Gruppenführer für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Gruppenführerinnen und Gruppenführer sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen Einheit.
- (3) Die Führung bzw. die Stellvertretung der Züge wird im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und den sonstigen Führungskräften aus den jeweiligen Ortsfeuerwehren festgelegt.
- (4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
  1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 5 Gemeindekommando**

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Söhlde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Söhle für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Einrichtung einer dem Stand der Technik entsprechenden Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Gemeindeausbildungsleiterin oder dem Gemeindeausbildungsleiter, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der Atemschutzbeauftragten oder dem Atemschutzbeauftragten, der Gefahrgutzugführerin oder dem Gefahrgutzugführer, der Vertreterin oder dem Vertreter der Brandschutzerziehung, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kleiderkammer als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1, Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Söhle zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Kassenwartin oder dem Kassenwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sowie die Gemeinde ist über wichtige Entscheidungen und Beschlüsse zu unterrichten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Söhlde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde Söhlde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG



erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Söhlde, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Es gelten die Altersregelungen aus dem Nds. Brandschutzgesetz. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört oder regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied nach NBrandSchG). In diesem Fall ist die Mitgliedschaft durch das Gemeindekommando zu bestätigen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Söhlde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 5 Abs. 2).
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
  
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

## **§ 10 Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen. Es gelten die Altersregelungen aus dem Nds. Brandschutzgesetz.

- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

#### **§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde Söhlde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde Söhlde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr, entscheiden die Führungskräfte der jeweiligen Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr übernimmt die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart. Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (6) Die Gemeinde Söhlde kann einmal jährlich ein Führungszeugnis über alle Personen anfordern, die Kinder und Jugendliche betreuen. Die jeweiligen Personen sind vorab darüber in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Söhlde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Söhlde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

#### **§ 13 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### **§ 14 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im

Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Söhle den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Söhle zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

#### **§ 15 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

#### **§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
  - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
  - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
  - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
  - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Söhle geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Söhle erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Söhle den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Söhle vom 20.12.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.05.2004 außer Kraft.

Gemeinde Söhle

  
Alexander Huszar

Bürgermeister

